VERORDNUNG (EWG) Nr. 2250/85 DER KOMMISSION

vom 2. August 1985

zur Festsetzung der Schwellenpreise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1985/86

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die Gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/84 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5 und Artikel 15 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 ist der für Rotterdam berechnete Schwellenpreis für geschälten Reis so festzusetzen, daß der Verkaufspreis für eingeführten geschälten Reis auf dem Markt von Duisburg dem Richtpreis entspricht. Dies wird dadurch erreicht, daß die in Absatz 2 zweiter Unterabsatz des genannten Artikels vorgesehenen Teilbeträge vom Richtpreis abgezogen werden.

Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 werden die Schwellenpreise für vollständig geschliffenen Reis durch Berichtigung des Schwellenpreises für geschälten Reis unter Berücksichtigung der monatlichen Staffelung nach Maßgabe des Umrechnungssatzes, der Verarbeitungskosten und des Wertes der Nebenerzeugnisse errechnet und um einen Betrag zum Schutz der Industrie erhöht.

Der Schutzbetrag für die Industrie ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1263/78 des Rates (3) festgesetzt worden. Die Elemente zur Berichtigung des Schwellenpreises für vollständig geschliffenen Reis sind in der Verordnung Nr. 467/67/EWG der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2249/85 (5) festgesetzt.

Nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 muß der Schwellenpreis für Bruchreis zwischen 130 und 140 % des im ersten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreises für Mais festgesetzt werden. Da der Rat jedoch die Preise gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 (6) für das Wirtschaftsjahr 1985/86 noch nicht erlassen hat, sieht sich die Kommission in Anwendung der ihr nach dem Vertrag obliegenden Aufgaben veranlaßt, die zur Sicherstellung der Kontinuität des Funktionierens der gemeinsamen Agrarpolitik in dem betreffenden Sektor unerläßlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Kommission hat unter diesen Bedingungen die Preise erlassen, die im Sektor Getreide bei der Bestimmung der Abschöpfungen zu berücksichtigen sind. Diese Preise, insbesondere der für Mais, sind in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2124/85 der Kommission (7), festgelegt. Dieser letztere Preis ist gemäß der genannten Vorschrift bei der Berechnung des Schwellenpreises für Bruchreis zugrunde zu legen.

Damit der normale Absatz der Gemeinschaftserzeugung auf dem gesamten Gemeinschaftsmarkt nicht durch Bruchreiseinfuhren erschwert wird, sollte der Schwellenpreis für Bruchreis auf 135 % des Schwellenpreises für Mais, d. h. auf 227,58 ECU/Tonne, festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Schwellenpreise für geschälten Reis, vollständig geschliffenen Rundkornreis und vollständig geschliffenen Langkornreis werden in ECU je Tonne wie folgt festgesetzt :

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 14.
(4) ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 1.
(5) Siehe Seite 13 dieses Amtsblatts.
(6) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1985, S. 31.

Monat	Schwellenpreis		
	geschälter Reis	vollständig geschliffener Rundkornreis	vollständig geschliffener Langkornreis
September 1985	541,63	720,69	791,81
Oktober 1985	545,75	726,01	797,78
November 1985	549,87	731,33	803,75
Dezember 1985	553,99	736,65	809,72
Januar 1986	558,11	741,97	815,69
Februar 1986	562,23	747,29	821,66
März 1986	566,35	752,61	827,63
April 1986	570,47	757,93	833,60
Mai 1986	574,59	763,25	839,57
Juni 1986	578,71	768,57	845,54
Juli 1986	582,83	773,89	851,51
August 1986	582,83	773,89	851,51

Artikel 2

Der Schwellenpreis für Bruchreis wird auf 307,23 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1985

Für die Kommission

Der Präsident

Jacques DELORS